



Marktgemeinde Kreuzstetten

Bez. Mistelbach, NÖ

Kirchenplatz 5

2124 Niederkreuzstetten

Tel.02263/8472 Fax 8472-4

e-mail: marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at

UID Nr. ATU 16229702

Lfd. Nr. 1

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am **Montag, den 11.04.2022** um

19:00 Uhr

im **Gemeindezentrum Kreuzstetten** stattgefundene

öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Die Einladung erfolgte am 31.03.2022 per Mail

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 21:01 Uhr

anwesend waren:

Vorsitzender: Bgm. Adolf Viktorik

Mitglieder:

1 Vizebgm.	Roland Kreiter	10 GR/OV	Herbert Hrbek
2 GfGR	Andrea Gepp MSc	11 GR	DDI Judith Rührer BSc
3 GfGR	Peter Ullmann	12 GR	Nikolas Gessl
4 GfGR	Franz Fallmann	13 GR	Mag. Thomas Viktorik
5 GR	Reinhard Ullmann	14 GR	Hubert Ullmann
6 GfGR	Martin Mathias	16 GR	Gerhard Simon
7 GR	DI Johannes Freudhofmaier	17 GR	Roman Kraft
8 GR	DI Monika Wood-Ryglewska	18 GR	David Wood
9 GR	Gabriela Fallmann	19 GR/OV	Ludwig Ullmann

anwesend waren außerdem:

OV Gerhard Kaller Irene Haibl (Kassenverwalterin)

Schriftführer: Daniela Ullmann-Gepp

Entschuldigt abwesend waren:

GR Mag. Thomas Viktorik, GR DDI Judith Rührer BSc, GR Reinhard Ullmann,

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Feststellung des Vorsitzenden:

Bgm. Adolf Viktorik erklärt, dass die Einladungskurrende inkl. Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Der Gemeinderat zählt 19 Mitglieder, anwesend waren bei Sitzungsbeginn der Bürgermeister und 15 Mitglieder des Gemeinderates.

Die Gültigkeit von Beschlüssen erforderliche Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates ist gegeben.

Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973

Der Bürgermeister berichtet, dass von Herrn GR Hubert Ullmann vor Beginn der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag schriftlich und mit einer Begründung versehen zum Thema Nahversorger in Kreuzstetten eingebracht wurde.

Da entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung der Antragsteller das Recht hat seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen, ersucht der Bgm. Herrn GR Hubert Ullmann dies zu tun.

Herr GR Hubert Ullmann verliest den Dringlichkeitsantrag.

Tagesordnungspunkt:

Nahversorger in Kreuzstetten

Abstimmungsvorschlag:

Der Bgm. möge bis zur nächsten GR-Sitzung einen Vorschlag erarbeiten, was wir in der Gemeinde tun werden, damit der Nahversorger in ausreichender Größe garantiert erhalten werden kann.

Der derzeitige Nahversorger muss bei der Lösungsfindung eingebunden werden.

Die Dringlichkeit der Angelegenheit wird wie folgt begründet:

„Der Nahversorger ist ein wichtiger Bestandteil der dörflichen Infrastruktur. Ohne Nahversorger sinkt die Lebensqualität in unserer Gemeinde enorm. Derzeit gibt es keine erfolgsversprechende Lösung, wie der Nahversorger in Kreuzstetten erhalten werden kann und es besteht die Gefahr, dass wir bald keinen Nahversorger mehr haben.

Der bestehende Nahversorger ist zu wenig in die Lösungsfindung eingebunden.

Antrag: Der Bürgermeister führt die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: 5 Stimmen dafür
11 Stimmen dagegen (SPÖ)

Tagesordnung:

- 1) Ergänzungswahl – geschäftsführender Gemeinderat (NÖ GO 1973, § 115 (3))
- 2) Ergänzungswahl – Mitglied – Prüfungsausschuss (NÖ GO 1973, § 115 (3))
- 3) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 14.12.2021
- 4) Bericht des Prüfungsausschusses - Kassaprüfung
- 5) Umwidmung - Geschoßflächenzahl
- 6) § 13 (LiegTeilG) Zuschreibung in das öffentl. Gut KG Oberkreuzstetten

- 7) Antrag auf Erhöhung der Subvention
- 8) Grundstücksverpachtung Streifing
- 9) Friedhofsgebührenverordnung
- 10) Rechnungsabschluss 2021
- 11) Erhöhung der Beiträge für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten
- 12) Bauschuttdeponie
- 13) Örtliches Raumordnungsprogramm – 11. Änderung Flächenwidmungsplan

TOP 1: Ergänzungswahl – geschäftsführender Gemeinderat (NÖ GO 1973, § 115(3))

Wahlvorschlag der ÖVP: Roman Kraft

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

GR Hubert Ullmann

GR Nikolas Gessl

Die mit Stimmzettel vorgenommene geheime Abstimmung über den Wahlvorschlag der Wahlpartei ÖVP ergibt:

abgegebene Stimmen: 16

ungültige Stimmen: 6

gültige Stimmen: 10

von den gültigen Stimmen lauten – auf das Gemeinderatsmitglied - Roman Kraft
9 Stimmen.

GR Roman Kraft ist somit zum Mitglied des Gemeindevorstandes gewählt.

Er nimmt die Wahl an.

Der Niederschrift ist angeschlossen:

Sämtliche Stimmzettel

Schreiben – Abberufung gem. § 111/3/c NÖ GO

Schreiben – Wahlvorschlag gem. § 102 NÖ GO

TOP 2: Ergänzungswahl – Mitglied Prüfungsausschuss (NÖ GO 1973, § 115(3))

Wahlvorschlag der SPÖ: Mag. Thomas Viktorik

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

GR Hubert Ullmann

GR Nikolas Gessl

Die mit Stimmzettel vorgenommene geheime Abstimmung über den Wahlvorschlag der Wahlpartei SPÖ ergibt:

abgegebene Stimmen: 16
ungültige Stimmen: -
gültige Stimmen: 16

von den gültigen Stimmen lauten – auf das Gemeinderatsmitglied - Mag. Thomas Viktorik
16 Stimmen.

GR Mag. Thomas Viktorik ist somit zum Mitglied des Prüfungsausschusses gewählt.

Er nimmt die Wahl in seiner Abwesenheit schriftlich (per Mail) an, siehe Beilage.

Der Niederschrift ist angeschlossen:

Sämtliche Stimmzettel

Schreiben – Abberufung gem. § 111/3/c NÖ GO

Schreiben – Wahlvorschlag gem. § 102 NÖ GO

TOP 3: Genehmigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 14.12.2021

Sachverhalt:

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2021 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden.

Beschluss: Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 4: Bericht des Prüfungsausschusses

Sachverhalt:

Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Herrn GR DI Johannes Freudhofmaier das Wort.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 08.04.2022 zur, in Kenntnisnahme.

Dieser Bericht sowie die schriftliche Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters liegen am Gemeindeamt auf.

TOP 5: Umwidmung – Geschoßflächenzahl

Sachverhalt:

Dieser TOP wird mit dem TOP 13 zusammengelegt, dieser ist versehentlich doppelt auf die Tagesordnung gesetzt worden!

Antrag: -

Beschluss:

- Stimmen dafür
- Stimmen dagegen
- Stimmenthaltung

TOP 6: § 13 (LiegTeilG) Zuschreibung in das öffentl. Gut KG Oberkreuzstetten

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes 2 mit der Fläche von 3 m² aus dem Grundstück 2412 aus Einlagezahl 816, die Zuschreibung des Trennstückes 2 in die Einlagezahl 147 und die Einbeziehung in das Grundstück 234/2, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Kreuzstetten vom Gemeinderat zu genehmigen ist. (Plangrundlage – Plan des DI Lebloch vom 13.10.2021, GZ 13293/2021)

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die lastenfreie Abschreibung laut Teilungsplan von Dipl.-Ing. Lebloch, vom 13.10.2021, G.Z.: 13293/2021 zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür

- Stimmen dagegen
- Stimmenenthaltung

TOP 7: Antrag auf Erhöhung der Subvention

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass der Dorferneuerungsverein Streifing um Erhöhung des Subventionsbetrages bittet. Der Erhöhungswunsch beruht auf einer Umstellung bei den Bankinstituten bezüglich der Vereinskonten. Diese mussten ab 01.12.2021 auf andere Kontenarten umstellen und daher haben sich die Bankgebühren erhöht.

Der Subventionsbetrag soll um € 80,- für alle Vereine ab dem Jahr 2022 erhöht werden.

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Erhöhung der Subventionen für alle Vereine ab dem Jahr 2022 um € 80,- beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür

- Stimmen dagegen
- Stimmenenthaltung

TOP 8: Grundstücksverpachtung Streifing

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass von Frau Maria Koch ein Ansuchen um Grundstücksverpachtung für Parkplätze gestellt wurde. Das Ansuchen betrifft die Grünfläche vor ihrem Haus in der Fasangasse 7, 2125 Streifing im Ausmaß von ca. 62m².

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Verpachtung des Teilstückes von dem Grundstück mit der Nr. 1/1 aus der EZ 455 der KG Streifing im Ausmaß von ca. 62m² mit einem Pachtzins von € 10, - /Jahr an Frau Maria Koch beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür
- Stimmen dagegen
- Stimmenthaltung

TOP 9: Friedhofsgebührenverordnung

Sachverhalt:

Verordnungsentwurf:

Der Gemeinderat der Markgemeinde Kreuzstetten hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 über folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe in Niederkreuzstetten, Oberkreuzstetten, Streifing und Neubaukreuzstetten gesprochen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden folgende Gebühren eingehoben:

- a) Grabstellengebühren*
- b) Verlängerungsgebühren*
- c) Beerdigungsgebühren*
- d) Enterdigungsgebühren*

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen (Grüften) beträgt für

a) Familiengräber (für 6 Personen)	€ 300,00
b) Reihengräber (für 3 Personen)	€ 160,00
c) Kindergräber	€ 120,00
d) Grüfte bis zu 6 Leichen (für 30 Jahre)	€ 2.400,00
e) Urnengräber (70 x 100 cm)	€ 100,00
f) Natururnengräber/Urnenhaine	Momentan noch nicht möglich

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei

a) Erdgrabstellen (sowie Kindergrab)	€ 530,00
b) Grüfte	€ 390,00
c) Urne in einem Erdgrab	€ 200,00
d) Urne in neu errichtete Urnengräber	€ 200,00

(Urnen biologisch abbaubar bzw. verrottbar)

(2) Ist zur Beerdigung in einer Erdgrabstelle auch das Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels erforderlich, erhöht sich die die unter Abs. 1 lit.a) und lit. c) (= Urne in Erdgrab) festgesetzte Beerdigungsgebühr um € 430,00, bei Familiengräbern um € 600,00 und bei Gruften um € 600,00.

(3) Ist zur Beerdigung einer Leiche eine Tieferlegung erforderlich, erhöht sich die unter Abs. 1 lit. a) festgesetzte Beerdigungsgebühr um € 180,00.

(4) Bei Beerdigungen an einem Samstag erhöhen sich die unter Abs. 1 lit. a), b), c) und d) festgesetzten Beerdigungsgebühren um 66 %.

(5) Von Montag bis Freitag erhöhen sich die unter Abs. 1 lit. a), b), c) und d) festgesetzten Beerdigungsgebühren ab 16 Uhr pro angefangene Stunde um € 100,00 (50 %).

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr (Exhumierung) für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr pro Leiche € 530,00 + € 200,00.

Info: Bei einer Exhumierung und Wiederbeilegung wird der Sarg von der jeweiligen Bestattung mitverrechnet. Falls beim Graben Gebeine gefunden werden, dann werden diese in einen Sack gegeben und nach dem weiteren Graben in die Erde gegeben.

§ 6

Schluss und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Kreuzstetten, am 03.02.2022

GfGR Roman Kraft stellt den Antrag: „Wenn wir die Gebühren wegen fehlender Kostendeckung bei bestimmten Gebührenhaushalten erhöhen, soll auch bei den Gebührenhaushalten, wo seit Jahren eine Überdeckung vorhanden ist (wie zum Beispiel bei der Abwasserentsorgung, wo jährlich 50.000,- - 100.000,- Euro über bleiben) eine Reduktion der Gebühren erfolgen.“

1. Abstimmung über den Antrag von GfGR Roman Kraft:

Beschluss: Der Antrag wird nicht angenommen.

Abstimmungsergebnis: 5 Stimmen dafür
11 Stimmen dagegen (SPÖ)
- Stimmenthaltung

2. Abstimmung über den Antrag des Vorsitzenden:

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Friedhofsgebührenordnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 11 Stimmen dafür
5 Stimmen dagegen (ÖVP)
- Stimmenthaltung

TOP 10: Rechnungsabschluss 2021

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 ist in der Zeit vom 16.03.2022 bis 30.03.2022 am Gemeindeamt sowie auf der Gemeindehomepage zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeindeamt vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Entwurfes ausgefolgt. Es wurden zwei schriftliche Stellungnahmen eingebracht. Diese wurden schriftlich beantwortet. Der Entwurf des Rechnungsabschlusses wurde während der öffentlichen Auflage zur Vorprüfung an die NÖ Landesregierung Abt. IVW 3 übermittelt. Es wurden folgende Änderungswünsche besprochen:

GR (FR) Monika Wood-Ryglewska berichtet über die wesentlichen Zahlen vom Rechnungsabschluss 2021.

1. Vorbericht:

- Entwicklung des Haushaltspotenzials (Seite 2)
€ 45.523,00 statt € 79.101,00
- Entwicklung des Nettoergebnisses (Seite 3):
RA 2020 € -144.100,00 statt € 54.286,00
RA 2021 € 9.389,47 statt 0,00

2. Detailnachweis:

- **Seite 163/135 „Finanzzuweisungen u. Zuschüsse“**

Verschiebung: Konto 2/940000-8711 "Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel BZ II" € -500,00 auf Konto 6/612000-871120 „Gemeindestraßen ESPG“ € 500,00

- **Seite 183/164 „Hochwasserschutz“**

Verschiebung: Konto 6/639000+301000 Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern“ € -15.455,02 auf Konto 2/944000+860000 „Zuschüsse nach dem Katastr.Fondgesetz Katastrophenschäden – Wiederherstellung“ € 15.455,02

- **Seite 137**

1/639000-729910 „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“ Zuführung investive Gebarung € 15.455,02
6/639000+829910 „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“ € 15.455,02
Zuführung von operativer Gebarung

- **Seite 161/ „Kostenbeiträge – Interessentenbeitrag Anteil Gemeinde“**

Verschiebung: Konto 2/920000+816100 „Kostenbeiträge (Kostenersätze) für sonstige Leistungen - Nächtigungstaxe“ € -124,24 auf Konto 2/921000+834 „Interessentenbeitrag Anteil Gemeinde“ € 124,24

3. Beilagen:

- **Seite 177 „Haushaltspotenzial“**

„Endstand kumuliertes Haushaltspotential“
€ 89.313,79 statt € 79.101,44

· Seite 176 verfügbares Haushaltspotenzial

von € 174.069,16 auf € 155.945,48

Es werden diverse Fragen beantwortet.

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2021 mit den Änderungen in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 11 Stimmen dafür
5 Stimmen dagegen (ÖVP)
- Stimmenthaltung

TOP 11: Erhöhung der Beiträge für die Nachmittagsbetreuung im

Kindergarten

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass im Zuge einer Besprechung mit dem Kindergartenteam festgestellt wurde, dass seit der Änderung mit 01.01.2017 (GR-Beschluss vom 29.11.2016), in der für die Beiträge von der Nachmittagsbetreuung der Beginn der Stundenstaffelung erst bei „bis 40 Std./Monat“ beschlossen wurde, die Eltern ihre Kinder mehr Stunden bei der Bedarfserhebung anmelden, als wirklich Bedarf besteht. Für die angemeldete Zeit muss jedoch ein Betreuer vorhanden sein, wo jedoch vorwiegend max. 2 Kinder bzw. gar kein Kind im Kindergarten ist. Die Staffelung der Kosten sollten daher ab 01.09.2022 wieder auf die ursprüngliche Stundenaufteilung geändert werden.

Neue Tarife ab 01.09.2022:

Bis 20 Std./Monat	€ 50,00
Bis 40 Std./Monat	€ 70,00
Bis 60 Std./Monat	€ 80,00
Ab 60 Std./Monat	€ 100,00
zusätzlich/Woche (16 - 17.00 Uhr)	€ 20,00 <i>(gesetzlich nicht zwingend vorgesehene und daher eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Kostenbeitrag entfällt bei Einhaltung der angemeldeten Zeiten und tatsächlicher Inanspruchnahme von mindestens 3 Kindern)</i>

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die neuen Tarife für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten wie im Sachverhalt angeführt, ab 01.09.2022 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 11 Stimmen dafür
5 Stimmen dagegen (ÖVP)
- Stimmenthaltung

TOP 12: Bauschuttdeponie

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Kosten der Bauschuttdeponie ermittelt wurden. Für die Berechnung wurden, die Baggerarbeiten, die Einrichtung der Baustelle, die Aufbereitung des Bauschuttes, die vorgeschriebenen Überprüfungen sowie die anteiligen Lohnkosten herangezogen. Bei der Durchrechnung wurde ein Betrag von ca. € 28,- (netto) ermittelt. Zum Vergleich wurden die Entsorgungskosten von Betonbruch von der Firma Herzer eingeholt. Bei dieser würde die Entsorgung € 26,-/t betragen.

Damit die Deponie kostendeckend geführt werden kann, sollten die Gebühren für die Entsorgung vom Bauschutt von € 10,- auf € 28,- erhöht werden. Abnahme nur noch von kleinen Mengen (1 Autoanhänger bzw. 1 Traktoranhänger mit max. 4t).

Nach eingehender Diskussion schlägt GfGR Peter Ullmann vor, diesen TOP auf die nächste Sitzung zu verlegen. Bis dahin sollte sich jeder Gemeinderat überlegen, wie die Deponie weitergeführt werden soll. Die Vorschläge sollten in der nächsten Sitzung besprochen werden. Die Deponie bleibt bis zur nächsten Sitzung geschlossen.

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den neuen Tarif in der Höhe von € 28,- (excl. USt) für die Entsorgung ab sofort beschließen. Wird der Antrag nicht angenommen, wird die Menge und die Kosten der Entsorgung bei der nächsten Sitzung nochmals als TOP aufgenommen. Die Deponie bleibt bis zur Klärung der Sachlage und wegen Platzmangel (zu viel gelagertes Material) geschlossen.

Beschluss: Der Antrag wird nicht angenommen.

Abstimmungsergebnis: 8 Stimmen dafür
6 Stimmen dagegen (ÖVP, GfGR Peter Ullmann)
2 Stimmenthaltung (GfGR Franz Fallmann, GR Nikolas Gessl)

TOP 13: örtliches Raumordnungsprogramm – 11. Änderung Flächenwidmungsplan

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass der Entwurf zur 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (ÖROP) in der Zeit vom 04. Oktober 2021 bis 16. November 2021 zur öffentlichen Einsichtnahme auflag. Die Kundmachung wurde an der Amtstafel sowie in der Gemeindezeitung verlautbart. Geplant ist die Änderung des Flächenwidmungsplanes in einem Punkt. Es wurden während der öffentlichen Auflage 15 schriftliche Stellungnahmen zu dem vorliegenden Änderungspunkt abgegeben. Jede Stellungnahme wurde einzeln behandelt. (siehe Beilage)

Laut erstellten Gutachten von der Abt. RU7-O-316/062-2021, Herrn Dipl. Ing. Hois, beantragt von der Abteilung RU1-R-316/025-2021 vom 26.03.2021, wurden keine fachlichen Probleme bei der Überprüfung bezüglich der Umwidmung von BK in BKN für die Flächen (.46/1 und 104/1) mit einer Geschoßfläche von 1,3 festgestellt.

GfGR Mathias Martin stellt den Antrag: "Bevor wir eine Entscheidung bezüglich einer Änderung des Raumordnungsprogramms im GR treffen, möge der Bgm. dem Gemeinderat ausreichende Unterlagen als Entscheidungsgrundlage rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Wie z.B.: Pläne vom Bauvorhaben oder die Beantwortung der über 100 Fragen, welche bei der Gemeinde eingegangen sind.

Auch wenn aus raumordnungsfachlicher Sicht keine Einwände bestehen, soll eine Änderung nur dann durchgeführt werden, wenn sie auch gebraucht wird."

1. Abstimmung über den Antrag von GfGR Martin Mathias:

Beschluss: Der Antrag wird nicht angenommen.

Abstimmungsergebnis: 5 Stimmen dafür
11 Stimmen dagegen (SPÖ)
- Stimmenthaltung

Die Mitglieder der ÖVP verlassen geschlossen die Sitzung, der Gemeinderat ist somit nicht mehr beschlussfähig, der Bürgermeister schließt die Sitzung.

Die Sitzung endet um 21.01Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 21.06.2022
genehmigt*) – abgeändert*) – nicht genehmigt*).



Bürgermeister



Schrifführer



SPÖ



ÖVP

Grüne